

18.09.03

Vorschlag des **Ständigen Beirates**

zu **Punkt 42** der 791. Sitzung des Bundesrates am 26. September 2003

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2002/47/EG vom 6. Juni 2002 über Finanzsicherheiten und zur Änderung des Hypothekendarlehenbankgesetzes und anderer Gesetze

Der **Ständige Beirat** schlägt vor, dass der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf unter Berufung auf Artikel 76 Abs. 2 Satz 3 des Grundgesetzes eine Verlängerung der Frist zur Stellungnahme verlangt.

Begründung:

Mit dem Gesetzentwurf soll die Richtlinie 2002/47/EG vom 6. Juni 2002 über Finanzsicherheiten umgesetzt werden. Die Umsetzung ist Anlass für Änderungen in der Insolvenzordnung, dem Bürgerlichen Gesetzbuch, dem Depotgesetz, dem Kreditwesengesetz, dem Versicherungsaufsichtsgesetz, dem Gesetz über Bausparkassen und dem Hypothekendarlehenbankgesetz sowie dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Ebenfalls der Umsetzung der Richtlinie über Finanzsicherheiten dient ein im BMJ erarbeiteter und den Ländern zur Stellungnahme übersandter Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung, des Bürgerlichen Gesetzbuches und anderer Gesetze. Dieser Referentenentwurf schlägt vor, unter den Begriff der Finanzsicherheiten nur solche Geschäfte zu fassen, die im Verkehr zwischen den in Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe a bis d der Finanzsicherheitenrichtlinie genannten Institutionen des Finanzsektors geschlossen werden. Geschäfte unter Beteiligung der in Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe e der Finanzsicherheitenrichtlinie genannten juristischen Personen, Personengesellschaften und Einzelkaufleute sollen dagegen in Anwendung der durch Artikel 1 Abs. 3 der Finanzsicherheitenrichtlinie eingeräumten Option vom Anwendungsbereich dieser Regelung ausgeschlossen werden ("opt-out").

Der vorliegende Entwurf macht hingegen nicht von der "opt-out"-Möglichkeit

...

Gebrauch. Damit würden die Regelungen der Richtlinie nicht nur den Interbanken-Verkehr, sondern auch Geschäfte mit sonstigen juristischen Personen, Personengesellschaften und Einzelkaufleuten betreffen.

Komplexität und Umfang des Gesetzentwurfs rechtfertigen die Verlängerung der Frist zur Stellungnahme, zumal wegen der soeben dargelegten Abweichung zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung, des Bürgerlichen Gesetzbuches und anderer Gesetze eine erneute Praxisbefragung geboten ist.